

Kraftfahrzeugbrief

Anmerkung:

Zu Seite 4, Ziffer 1, Art des Kraftfahrads (die Zahl ist in das Feld „Schlüssel-Nr.“ der Spalte A einzusetzen):

Kraftrad ohne Beiwagen (09), Kraftrad mit Beiwagen (19).

Motorfahrrad (Kraftrad mit Tretkurbel) (29), Kraftroller ohne Beiwagen (39).

Kraftroller mit Beiwagen (49).

Zu Seite 4, Ziffer 3 c), Motornummer: Ist der Motor mit einer Fabriknummer gekennzeichnet, so muß sie in den Brief eingetragen werden.

Zu Seite 4, Ziffer 3 d), Art der Antriebsmaschine (die Zahl ist in das Feld „Schlüssel-Nr.“ der Spalte A einzusetzen):

Ottomotor (01), Dieselmotor (02), Elektromotor (07).

Zu Seite 4, Ziffer 14, Bemerkungen:

Die unter „Bemerkungen“ eingetragenen Angaben sind mit dem Zusatz zu Spalte A“ bzw. B oder C zu verstehen, wenn sie im Zusammenhang mit diesen Angaben eingeträgt und mit ihnen gemeinsam bescheinigt werden. Der Zusatz entfällt, wenn die Angaben unter „Bemerkungen“ gesondert eingetragen und bescheinigt werden.

Zu Spalte A auf Seite 4 und zur Bescheinigung auf Seite 6.

Die technischen Angaben des Fahrzeugs sind in Spalte A der Seite 4 einzutragen und ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Fahrzeugtyp vom Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis gemäß § 20 StVZO auf Seite 6 in dem dafür vorgesehenen Raum zu bescheinigen. Gehört das Fahrzeug zu keiner durch Allgemeine Betriebserlaubnis genehmigten Gattung, sind die Angaben der Spalte A unter Benutzung desselben Raumes gemäß § 21 StVZO von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestätigen, die Angaben über die Allgemeine Betriebserlaubnis entfallen dann.

Zu Spalte B und C auf Seite 5 und zur Bescheinigung auf Seite 6.

Ändern sich die Angaben der Spalte A, sind die neu festgestellten Angaben in Spalte B, ändern sich die Angaben der Spalte B, sind die neu festgestellten Angaben in Spalte C einzutragen und von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrtzugekehr in den dafür vorgesehenen Feldern auf Seite 6 zu bescheinigen.

In den Spalten A, B und C sind stets alle Zeilen auszufüllen. Entfällt eine Eintragung, ist die hierfür vorgesehene Zeile durch einen Querschrich zu sperren. Wird die Spalte B oder C ausgefüllt, sind die entsprechenden Zeilen der Vorspalte ebenfalls zu durchstreichen.

Amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs
RW - DX 769
RI-ZZ 3

- I. Der Kraftfahrzeugbrief ist mit dem Zulassungsantrag der Zulassungsstelle einzureichen.**
Als wichtige Urkunde ist der Kraftfahrzeugbrief vom Eigentümer sorgfältig – keinesfalls im Kraftfahrzeug – aufzuhbewahren. Er bleibt für das Kraftfahrzeug bestehen und ist gemäß Ziffer III auf dem laufenden zu halten, bis das Kraftfahrzeug für mehr als ein Jahr aus dem Verkehr gezogen (z.B. verschrottet) wird.
- II. Der Verkauf eines Kraftfahrzeugs ist ohne den zugehörigen Kraftfahrzeugbrief nicht zulässig.**
Der bisherige Hälter hat das verkauftes Kraftfahrzeug unter Angabe des Käufers und Beifügung der Empfangsbestätigung über den dem Erwerber ausreichend ausgeständigen Kraftfahrzeugbrief und -schein bei der Zulassungsstelle sofort abzumelden. Der Erwerber hat den Brief der zuständigen Zulassungsstelle unverzüglich vorzulegen und die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeugscheins zu beantragen.
- III. Alle im Kraftfahrzeugbrief enthaltenen persönlichen und sachlichen Angaben müssen richtig sein. Jede Änderung am Kraftfahrzeug oder in den Zulassungsverhältnissen ist daher der Zulassungsstelle unter Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes unverzüglich zu melden, und zwar auch dann, wenn ein Kraftfahrzeug vorübergehend außer Betrieb gesetzt ist.**
Meldepflichtig sind insbesondere:
1. technische Änderungen am Fahrgestell, Motor und Aufbau, soweit sie die angegebenen Daten betreffen,
 2. Verschrottung oder sonstige Außerbetriebssetzung für mehr als ein Jahr,
 3. jede Wohnungswanderung des Fahrzeughalters sowie jede Verlegung des regelmäßigen Standorts des Kraftfahrzeugs (bei vorübergehender Verlegung des regelmäßigen Standorts ist eine Meldung nur erforderlich, wenn die Verlegung für länger als drei Monate erfolgt).

- IV. Der Verlust des Kraftfahrzeugbriefes** ist der Zulassungsstelle, bei der das Kraftfahrzeug zuletzt geführt wurde, unverzüglich anzzuzeigen. Diese veranlaßt die Ausfertigung eines Ersatzbriefes. Ebenso ist das Abhandenkommen des Kraftfahrzeugs der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.
- V. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen** kann empfindliche **Geldbußen** nach sich ziehen.

Kraftfahrzeugbrief II Nr. 4434542 *

1	Art des Kraftfahrads*	Kraftrad o. Beiwagen	
2	a) Hersteller	Maico-Fahrzeuge	0900 0481
	b) Typ	MD 125 SS	000000
	c) Fabriknummer	810 412	
	d) Motor	Maico-Fahrzeuge	
3	a) Hersteller	MD 125 SS	
	b) Typ	810 321	
	c) Fabriknummer	Otto	01
	d) Art des Antriebs*	14,5/7200	
	e) Leistung (PS bei U/min)	124	
4	f) Hubraum (cm³)	102	
	g) Leergewicht (kg)	"	
	h) mit Beiwagen (kg)	255	
	i) Zulässiges Gesamtgewicht (kg)	"	
	j) mit Beiwagen (kg)	"	
5	Zahl der Sitzplätze (einschl. Fahrerplatz)	2	
6	Größenbezeichnung der Bereifung vorn	2,50 - 16	
	hinten	3,00 - 16	
7	Anhängerkupplung, ja/nein	"	
	Typ	"	
	Prüfzeichen	"	
8	Höchstgeschwindigkeit (km/h)	116	
9	a) Standgeräusch	DIN-phon:	dB(A): 77 2)
	b) Fahrgerausch	DIN-phon:	dB(A): 82 2)
10	Tag der ersten Zulassung	18. Nov. 1969	
11	Bemerkungen*)	Dieses Fahrzeug ist für den Beiwagenbetrieb nicht geprüft.	

*) Anmerkung siehe letzte Umschlagseite!
**) Angaben, die sich seit der letzten Meldung an das Kraftfahrt-Bundesamt geändert haben, bitte hier ankreuzen
(außer bei Wiederzulassungen)]

1) Abgerundeter Wert von 0,78 für $\frac{\pi}{4}$, Hub und Bohrung sind auf $\frac{1}{2}$ mm, das Ergebnis auf volle ccm nach unten abgerundet.
*) Zutreffendes eintragen.

Die Angaben über den Hersteller, Typ und die Rahmennummer dürfen im Kraftfahrzeugbrief grundsätzlich nicht geändert werden. Wenn die Rahmennummer nicht mit der am Fahrzeug angebrachten übereinstimmt, gehört der Brief nicht zum Fahrzeug.

Bescheinigung der Angaben in Spalte A*)

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte A wird bestätigt.

Das Fahrzeug entspricht dem Typ Technische Daten laut untervertragtem Kraftfahrzeugbrief für den die Allgemeine Betriebslizenz am Nr. 4312261

unter Nr. durch ABE-Nr. 5877 vom 31.8.67.....

Des Fahrzeug ist auch bestmöglich der Abwehrkundung von § StVZO technisch nicht verändert.

Es wird versichert, daß das Fahrzeug den gesetzlichen Anforderungen entspricht.



Bescheinigung der Angaben in Spalte B*)

Die Richtigkeit der - geänderten **) - Angaben in Spalte B wird bestätigt.

Das Fahrzeug entspricht - insoweit **) - den gesetzlichen Vorschriften.

, den 19

(Or)

(Stempel)

..... (Unterschrift)

Bescheinigung der Angaben in Spalte C*) Briefvordruck für Fahrzeug des

Die Richtigkeit der - geänderten **) - Angaben im Spalte C wird bestätigt.

Das Fahrzeug entspricht - insoweit **) - den gesetzlichen Vorschriften.

ausgegeben.

den 10. 5. 1973

(Or)

(Stempel)

Landratsamt Zollernalbkreis

Unterschrift: ...

Kraftfahrzeugbrief II Nr. 4434542 *

*) Anmerkung siehe letzte Umschlagseite!

**) Zutreffendes unterstreichen.

Raum für die Eintragung von Stilllegungen § 27 Abs. 6 StVZO)

Bei Vermerk der vorliegenden Stilllegung im Brief gilt das Fahrzeug als endgültig aus dem Verkehr gezogen, wenn es vor Ablauf eines Jahres nicht wieder in Betrieb genommen wird. Soll das Fahrzeug danach wieder in den Verkehr gebracht werden, ist nach § 27 Abs. 7 StVZO der unbrauchbar gewordene Brief zur Einziehung vorzulegen und ein neuer Brief unter Verfassung eines neuen Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen ausstellen.

Stilllegung am den 23. April 1974
Landratsamt Reutlingen
den 23. April 1974
(Unterschrift)

Stilllegung am den 19. Jan. 1973
Landratsamt Reutlingen
den 19. Jan. 1973
(Unterschrift)

Stilllegung am den 19. April 1976
Landratsamt Reutlingen
den 19. April 1976
(Unterschrift)

Stilllegung am den 19. April 1977
Landratsamt Reutlingen
den 19. April 1977
(Unterschrift)

Stilllegung am den 19. Juli 1977
Landratsamt Reutlingen
den 19. Juli 1977
(Unterschrift)

Stilllegung am den 19. Juli 1977
Landratsamt Reutlingen
den 19. Juli 1977
(Unterschrift)

Dieser Kraftfahrzeugbrief dient als Ersatz für den XXXX nach § 27 Abs. 5 StVZO entwerteten - Kraftfahrzeugschein-Nr. I.I.431 2261 Letzter Halter war: Karlheinz Lupp,
741 Reutlingen, Gustav-Wernerstr. 8 RT - Y 823

Letztes Kennzeichen:
Die Teiln. dat. von den 21.8. überzeugt. Die Firmen-
bestreichung ist abgetragen. Der Führer-Nr. 5877
- die Unterschrift ist abgetragen. Der Sachverständige
wurde vor Ort auf die Aussage des Führers über
die Aussage des Sachverständigen informiert.

17. Mai 1973
Vereinigte Post
im Zettel

Kraftfahrzeugbrief III Nr. 4434542 :*
Vereinigte Post
im Zettel